



Anwerbung internationaler Fachkräfte – Gesetzliche Rahmenbedingungen und Beratungsangebote

**IQ NRW – West | Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für
Fachkräfteeinwanderung (FIF NRW)**

Berenike Schauwinhold, Projektreferentin
Tel.: +49 (0) 211 36702-35
E-Mail: berenike.schauwinhold@ihk-nrw.de



www.iq-nrw-west.de

www.netzwerk-iq.de

Wer wir sind?

IQ NRW – West: Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung (FIF NRW)

KONTAKT

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in
Nordrhein-Westfalen e. V.
Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
Postfach 24 01 20, 40090 Düsseldorf

Ansprechpartnerinnen:

Birgit van Tessel (Projektleitung)

T: +49 (0) 211/3670282

E: birgit.vantessel@ihk-nrw.de

Berenike Schauwinhold (Projektreferentin)

T: +49 (0) 211/3670235

E: berenike.schauwinhold@ihk-nrw.de

Constanze Mülders (Projektassistentin)

T: +49 (0) 211/3670287

E: constanze.muelders@ihk-nrw.de

www.iq-nrw-west.de/ihk-nrw

Herausgeber: IHK NRW | Stand 05/2024



IQ NRW – West | FIF NRW

Unser Angebot:

- **Qualifikationseinschätzung:**
Wir bieten Unterstützung bei der Qualifikationseinschätzung von Bewerbenden mit ausländischen Bildungsabschlüssen.
- **Individuelle Beratung:**
Wir bieten Unternehmen und Einrichtungen ausführliche Beratungen zu Anerkennungsstellen, Anpassungsmaßnahmen, Fördermöglichkeiten und Deutschkursen unabhängig vom Aufenthaltsort der sich bewerbenden Person an.
- **Einwanderungsberatung:**
Wir beraten Unternehmen und Einrichtungen zu Einreise und Arbeitsmöglichkeiten von Fachkräften und Auszubildenden aus dem Ausland.
- **Passgenaue Schulungen:**
Wir konzipieren kurze, kostenfreie Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Themenfeld Fachkräfteeinwanderung und Anerkennung.

Entdecken Sie unsere aktuellen Schulungsangebote auf unserer Webseite unter:
<https://www.iq-nrw-west.de/angebote/fachkraefteeinwanderung>

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (EU-Richtlinien, AufenthG, BeschV)

Fachkräftesäule

A*: Aufenthaltstitel für
anerkannte Fachkräfte

(B*: Aufenthaltstitel zur
Durchführung einer
Qualifizierungs-
maßnahme)

(seit 01.01.2020 +
Neuerungen
01.11.2023)

Erfahrungssäule

Aufenthaltstitel ohne
Anerkennung aber mit
Berufserfahrung

C*: Anerkennungs-
partnerschaft

D*: Berufserfahrenen-
regelung

(neu 01.03.2024)

Potenzialsäule

Aufenthaltstitel zur
Suche eines
Arbeitsplatzes

Chancenkarte mit
Punktesystem

(neu 01.06.2024)

Weitere Regelungen: Westbalkanregelung (Entfristung und Kontingenterhöhung),
kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung, Sondertitel

REGELUNGEN DER FACHKRÄFTEEINWANDERUNG



Über diese Wege können beruflich qualifizierte Fachkräfte oder qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten¹ künftig in Ihr Unternehmen kommen:



A

Einreise für **qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft**

(§18a AufenthG)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- ✓ Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)
- ✓ Über Sprachkenntnisse entscheidet der / die Arbeitgeber*in
- ✓ qualifizierte Beschäftigung in jedem nicht-reglementierten² Beruf möglich



B

Einreise zur **Durchführung einer Qualifizungsmaßnahme**

(§16d Abs. 1+2 AufenthG)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- ✓ Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- ✓ Sprachkenntnisse mind. A2



C

Einreise für **Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung**

(Anerkennungspartnerschaft³)

(§16d Abs. 3 AufenthG i.V.m.+ §2a BeschV)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- ✓ Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- ✓ mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- ✓ Sprachkenntnisse mind. A2



D

Einreise für **qualifizierte Beschäftigung** mit ausländischem Abschluss und **Berufserfahrung**

(§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. §6 BeschV)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt⁴
- ✓ mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- ✓ 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung
- ✓ Anerkennung in Deutschland nicht nötig
- ✓ Über Sprachkenntnisse entscheidet der / die Arbeitgeber*in



Zuwanderung von Pflegefachkräften – Drittstaatsangehörige

NEU seit dem 01.03.2024

Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG iVm § 2a BeschV

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, kann 2x um jeweils 1 Jahr verlängert werden
- Zweck: Aufenthalt zur (qualifizierten) Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung, d.h. **Einreise vor Beginn des Anerkennungsverfahrens**
- Voraussetzungen:
 - ✓ Vereinbarung zwischen AG und AN über Beginn des Anerkennungsverfahrens in Dtl., d.h. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ermöglicht
 - ✓ **Arbeitsvertrag o. konkretes Arbeitsplatzangebot z.B. als „Hilfskraft in der Pflege“ → „geeigneter Arbeitgeber“, d.h. nur tarifgebundenen AGs, kirchliche AGs oder zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI plus Gewährung der tariflichen o. kirchlichen vorgegeben Arbeitsbedingungen**
 - ✓ Im Ausbildungsland anerkannte Berufsqualifikation von mind. 2-jähriger Ausbildung o. Hochschulabschluss
 - ✓ Mind. deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B1

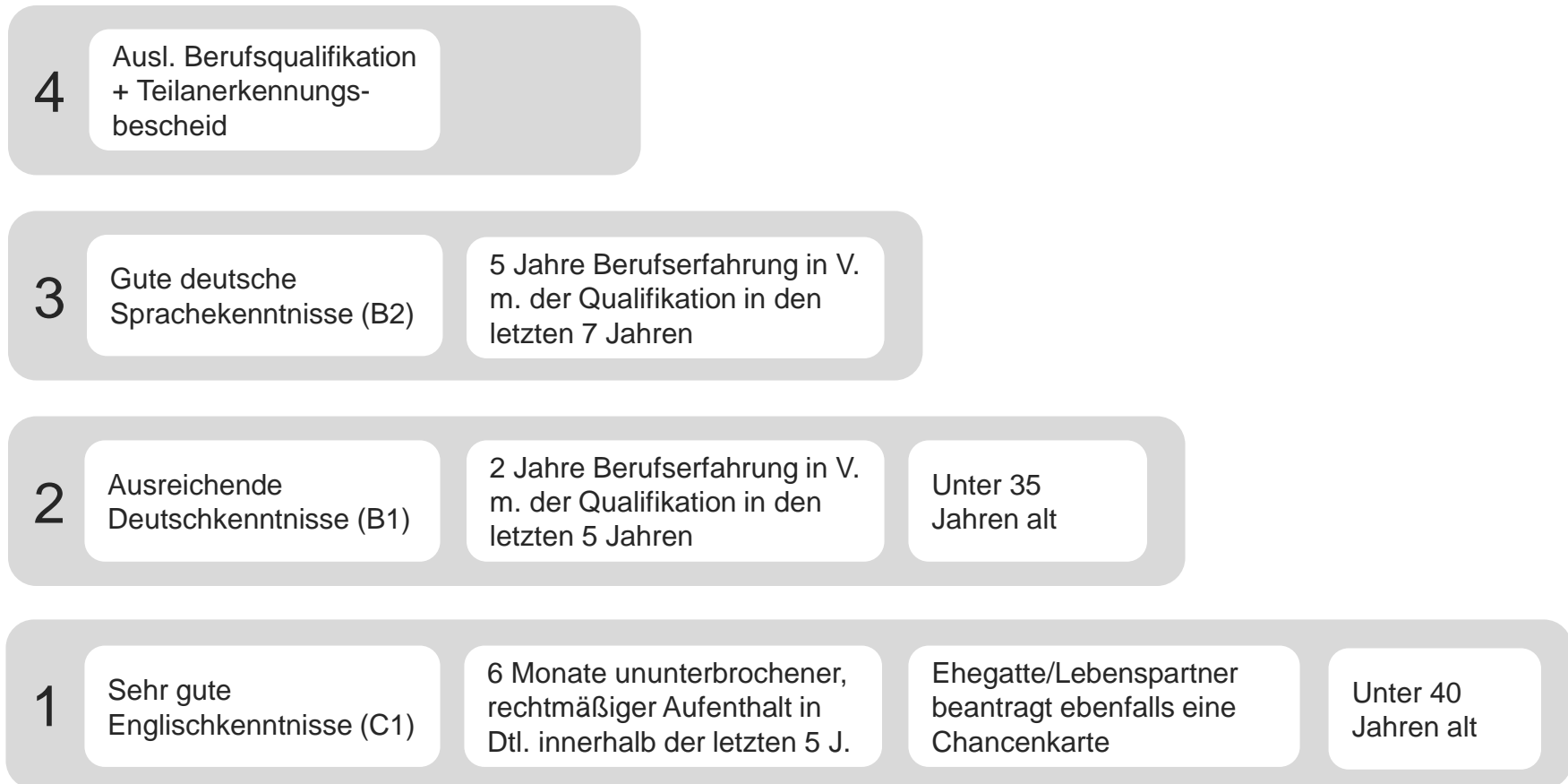
Zuwanderung von Pflegefachkräften – Drittstaatsangehörige

NEU ab dem 01.06.2024

Chancenkarte nach § 20a AufenthG („Such-Chancenkarte“)

- Erteilungserlaubnis bis zu 12 Monate
- Zweck: Neuer Aufenthaltstitel mit dem Ziel die Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen von Anerkennungsverfahren zu erleichtern
- **Beginn des Anerkennungsverfahrens im Ausland, dann Anreise mit Chancenkarte**
- Voraussetzungen:
 - ✓ Sicherung des Lebensunterhalts
 - ✓ Variante 1 als Fachkraft mit Anerkennung (§ 20a Abs. 3 Nr. 1): Anerkennungsbescheid
 - ✓ Variante 2 als Fachkraft ohne Anerkennung (§ 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG):
 - im Ausland staatlich anerkannter mind. 2-jähriger Berufs- o. Hochschulabschluss
 - Einfache deutsche (A1) oder gute englische (B2) Sprachkenntnisse
 - **Mindestens 6 Punkte nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG)**
- **Zweckwechsel**, wenn Arbeitsplatz- oder Anpassungsmaßnahme erfolgreich gefunden

Punktesystem der Chancenkarte (§ 20a AufenthG)

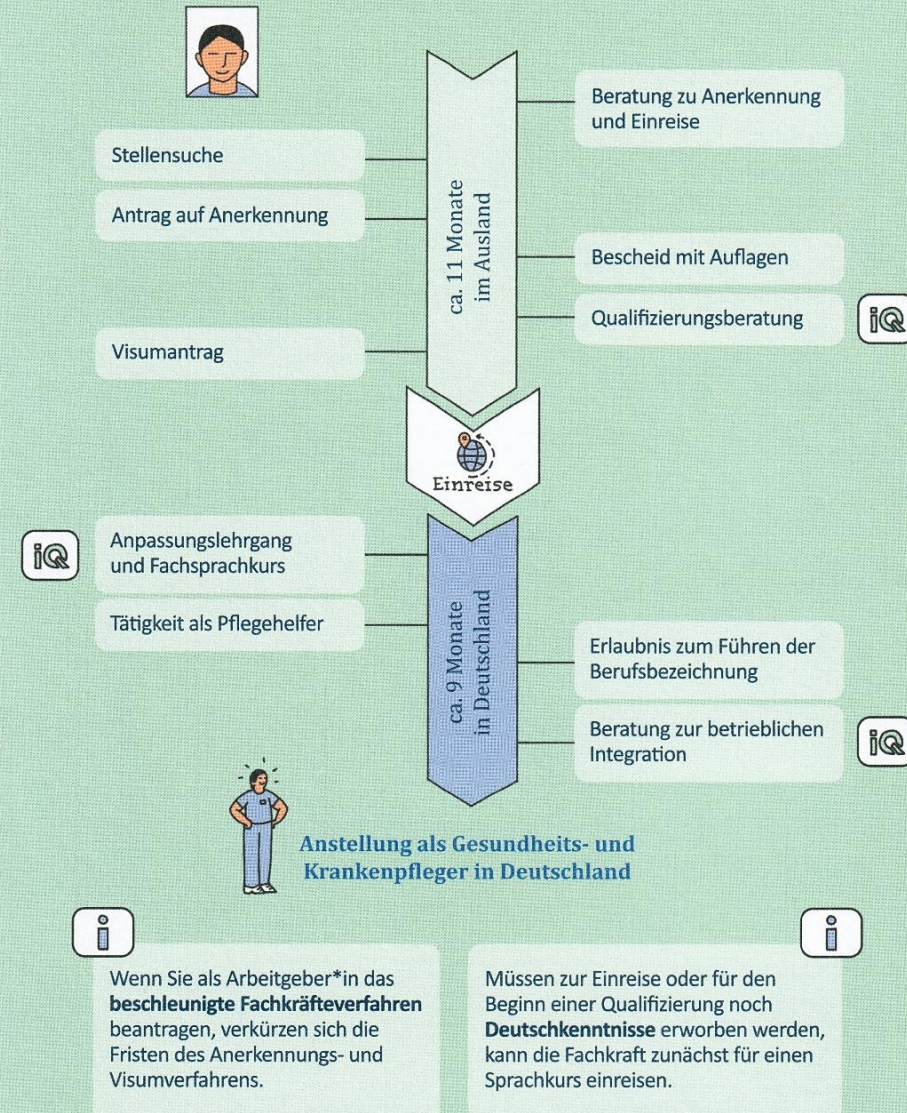


Rekrutierung von Pflegefachkräften aus dem Ausland

Zuwanderung von Pflegefachkräften

Erfahrungen zeigen:

- Gute Vorbereitung ist das A und O
- Sich nicht scheuen (An)Fragen zu stellen! (IQ, ZAV, ZSBA, Bezreg. MS PuG etc.)
- Offene Fragen und Unsicherheiten vorher abklären!
- Nicht übereilt und zu schnell einen Antrag auf Anerkennung stellen!
- Keine unrealistischen Versprechungen, lieber bedachtes Erwartungsmanagement



Selbst rekrutieren – Wichtige Fragen zum Berufsabschluss

- **Abschlussland:**
Wo ist die Rekrutierung geplant? Was sind die Vor- und Nachteile dieser Länder? Wie erfolgt die Absprache und Anwerbung vor Ort?
- **Anpassungsmaßnahmen:**
Werden Anpassungsmaßnahmen selbst organisiert und angeboten? Ist eine Kooperation mit Anbietern für Anpassungsmaßnahmen möglich? Wie erfolgt der Spracherwerb vor und nach Abreise?
- **Funktionale Entsprechung:**
Berechtigt der Abschluss / das Zeugnis zur Ausübung des Pflegeberufes im Abschlussland?
Ist die Ausbildung vollständig abgeschlossen?
- **Formale Entsprechung:**
Wo ist diese Ausbildung im Bildungssystem des Abschlusslandes rangmäßig eingeordnet?
Was sind die Zugangsvoraussetzungen? Wie lange ist die Dauer?
- **Materielle Entsprechung:**
Wie ist die Ausbildung inhaltlich ausgestaltet?

Selbst rekrutieren – Informationen zum Berufsabschluss

BQ-Portal – Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen: www.bq-portal.de

- Wo ist diese Ausbildung im Bildungssystem des Abschlusslandes rangmäßig eingeordnet?
- Was sind die Zugangsvoraussetzungen?
- Wie lange ist die Dauer?
- **Achtung:** Keine inhaltlichen und funktionalen Informationen!

anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

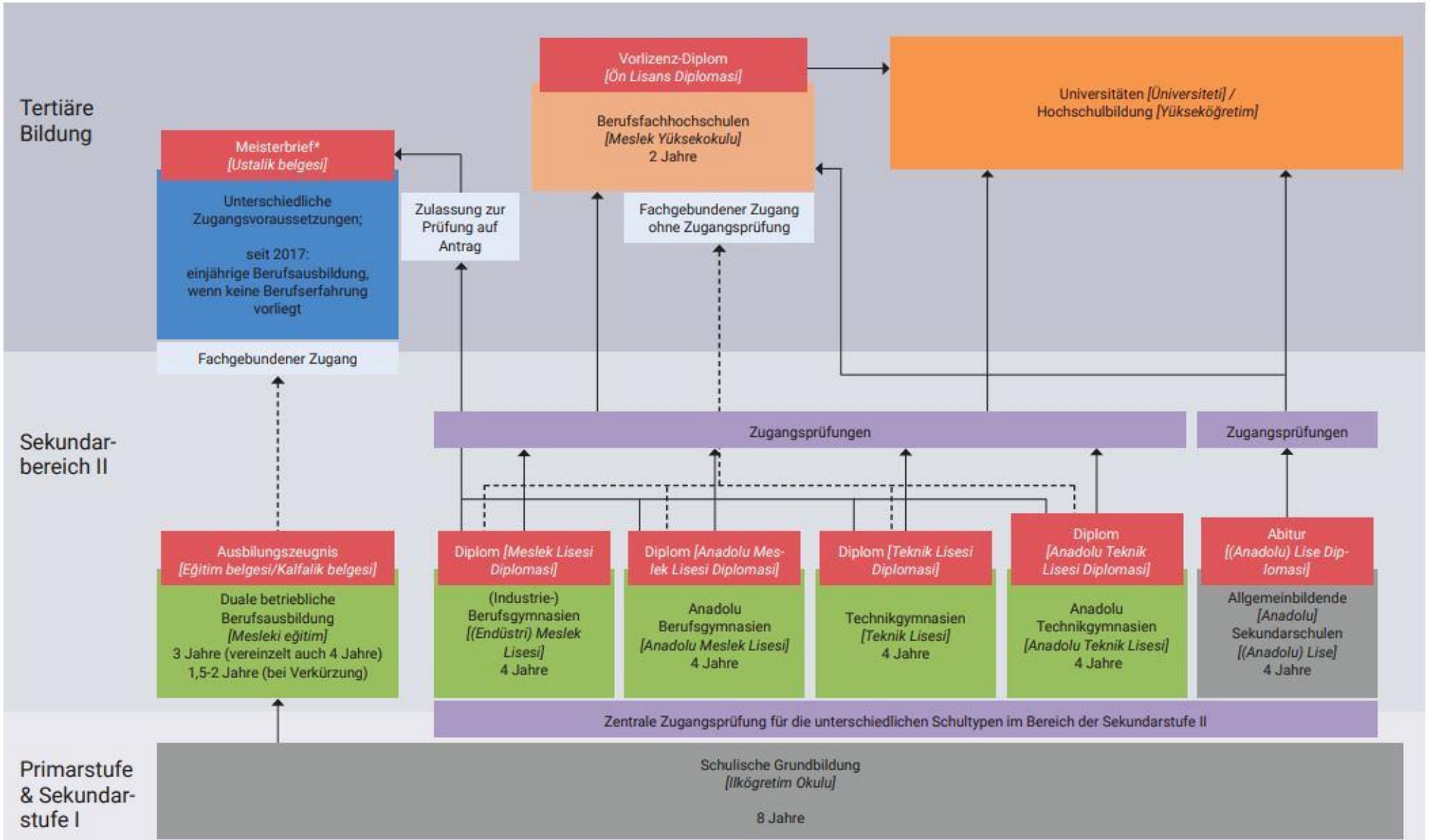
https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/berufsabschluesse-public.html

- Gutachterstelle für Gesundheitsberufe
- Informationen zu Berufsabschlüssen aus dem Gesundheitsbereich
- Wichtigstes Recherchetool!



Das Berufsbildungssystem der Türkei

seit 2002



▶ Hochschulabschlüsse

▶ Institutionen

▶ Berufsabschlüsse

▶ Schulabschlüsse mit Hochschulzugang

▶ Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland

Informationen über Berufsabschlüsse

Im Bereich „Berufsabschlüsse“ finden sich Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen aus dem Gesundheitsbereich.

Dokumentiert werden ausländische Qualifikationen, die zu einem der folgenden 24 Berufe führen, die in Deutschland durch Bundesrecht geregelt sind:

Akademische Heilberufe:

- Arzt / Ärztin
- Zahnarzt / Zahnärztin
- Apotheker / Apothekerin
- Psychotherapeut / Psychotherapeutin
- Hebamme

Gesundheitsfachberufe:

- Altenpfleger / Altenpflegerin
- Anästhesietechnischer Assistent / Anästhesietechnische Assistentin
- Diätassistent / Diätassistentin
- Ergotherapeut / Ergotherapeutin
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Logopäde / Logopädin
- Masseur und Medizinischer Bademeister / Masseurin und Medizinische Bademeisterin
- Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik / Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik
- Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik / Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
- Medizinischer Technologe für Radiologie / Medizinische Technologin für Radiologie
- Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin
- Operationstechnischer Assistent / Operationstechnische Assistentin
- Orthoptist / Orthoptistin
- Pharmazeutisch-Technischer Assistent / Pharmazeutisch-Technische Assistentin
- Physiotherapeut / Physiotherapeutin
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Podologe / Podologin

Land: Mexiko

Beruf: Enfermero/a

Beschreibung

Beruf	Enfermero/a
Deutsche Übersetzung	Krankenpfleger/ Krankenpflegerin
Beschreibung des Berufs	<p><u>GfG - Stand März 2020</u></p> <p>Struktur des Studiums und Informationen zur Abgeschlossenheit der Qualifikation</p> <p>Das Studium der Krankenpflege beträgt in der Regel vier Jahre und wird mit den Titeln „<i>Licenciatura en Enfermería</i>“ oder „<i>Licenciatura en Enfermería y Obstetrica</i>“ abgeschlossen. Hierbei ist festzuhalten, dass es sich bei der <i>Licenciatura</i> um Abschlüsse auf dem Niveau der deutschen Bachelorabschlüsse handelt, soweit die Hochschule akkreditiert ist. Die „<i>Licenciatura en Enfermería y Obstetrica</i>“ legt in der Ausbildung einen besonderen Schwerpunkt auf die Geburtshilfe. Diese spezialisierten Krankenpfleger/innen haben im Rahmen Ihrer Ausbildung einen größeren Anteil in der Geburtshilfe und Gynäkologie, sowohl im theoretisch-praktischen Unterricht, als auch in der praktischen Ausbildung, absolviert. Der übrige Teil der Ausbildung ist jedoch identisch zur Ausbildung der „<i>Licenciado/-a en Enfermería</i>“, so dass auch hier die Zuordnung zum Beruf „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ gegeben ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mehrstunden im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe zu Lasten der übrigen pflegerischen Ausbildung gehen. Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Abschluss der mexikanischen Sekundarschule nach 12 Klassen (<i>Bachiller</i>) oder ein Abschluss als „<i>Técnico/a en Enfermería</i>“.</p>

Beratungsangebote und weitere Links

Informations- u. Beratungsangebote zum Thema Anerkennung u. Fachkräfteeinwanderung

Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung (FIF NRW):

<https://www.iq-nrw-west.de/ueber-uns/teilverhaben-iq-nrw-west/fachkraefthenetzwerk-informationszentrum-fuer-fachkraefteeinwanderung/ihk-nrw-fachkraefthenetzwerk-informationszentrum-fuer-fachkraefteeinwanderung-fif-nrw> - für Unternehmen und Einrichtungen

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in NRW: <https://www.iq-nrw-west.de/ueber-uns/iq-aner kennungsberatung-nrw> - für anerkennungssuchende Personen wohnhaft in Deutschland

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA): <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/working-living-in-germany/zsba> - für anerkennungssuchende Personen wohnhaft im Ausland

Regionales Integrationsnetzwerk IQ NRW – West (RIN): <https://www.iq-nrw-west.de/ueber-uns/regionales-integrationsnetzwerk-iq-nrw-west> - alle IQ NRW – West Teilvorhaben (Projekte), Veranstaltung und IQ Ticker (Newsletter) - <https://www.iq-nrw-west.de/iq-ticker-rin>

Regionales Integrationsnetzwerk IQ NRW – Ost (RIN): <https://www.iq-nrw-ost.de/de/> - alle IQ NRW – Ost Teilvorhaben (Projekte) und Veranstaltungen, wie regelmäßiges online Format „IQ um 9“

Anerkennung in Deutschland: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de> – ALLE ersten Informationen zum Thema „Anerkennung“ auf dem offiziellen Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Informations- u. Beratungsangebote zum Thema Anerkennung u. Fachkräfteeinwanderung

Make it in Germany: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/das-beschleunigte-fachkraefteverfahren> - das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte auf dem Ausland unterteilt in „Fachkräfte“ und „Arbeitgeber“ Seite

Bundesagentur für Arbeit – Arbeitgeber-Service:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV): Health and Care:
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs/health-and-care>

BA – fachliche Weisungen zum AufenthG und zur BeschV:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146473.pdf

Visumshandbuch: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/71848fd0f126c2c1a48fcea7122fb2ca/visumhandbuch-data.pdf>

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge (NUiF): <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/> - andere Zielgruppe, aber viele gut aufgearbeitet Informationen u.a. zum Thema Diversität, Onboarding, großes Netzwerk

Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“: <https://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/angebote/infomaterialien> - sehr gute Informationsmaterialien zum Thema Fachkräfteeinwanderung

Vielen Dank!

Berenike Schauwinhold, Projektreferentin

Tel.: +49 / 211 / 36702 - 35

E-Mail: berenike.schauwinhold@ihk-nrw.de

IQ NRW – West | Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für
Fachkräfteeinwanderung (FIF NRW)

Das Projekt IQ NRW West | Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung (FIF NRW) wird im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Ergänzungen: Zuwanderungsmöglichkeiten von Pflegefachkräften

Zuwanderung von Pflegefachkräften – Staatsbürger:innen EU/EWR + Schweiz

- Personengruppe genießt Freizügigkeit
- D.h. Einreise nach und Niederlassung in Deutschland und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jederzeit möglich
- Keine weitere Erlaubnis für Einreise, Ausbildung und Erwerbstätigkeit erforderlich

→ Antrag auf Anerkennung und Berufszulassung in Deutschland stellen

EU-Abschlüssen mit automatischer Anerkennung:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/gesundheit_und_soziales/zentrale_anerkennungsstelle_gesundheitsberufe/pug/Automatische-Anerkennung-fuer-in-Europa-absolvierte-Pflegeausbildung.pdf

Zuwanderung von Pflegefachkräften – Drittstaatsangehörige

1) „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ nach § 81a AufenthG

- Erfolgt in NRW über die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE, Link: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/ordnung-und-sicherheit/zentralstelle-fachkraefteeinwanderung>) und ist kostenpflichtig (411 EUR Durchführungsgebühr)
 - Voraussetzungen:
 - ✓ konkretes Arbeitsplatzangebot
 - ✓ antragstellende Person wohnhaft im Ausland
 - ✓ Bevollmächtigung des Arbeitgebers
 - Vorteil: beschleunigte Fristen bei Bearbeitung Anerkennung, Visumsplatzvergabe etc.
- Aktuell jedoch personelle Engpässe bei ZFE, daher sehr lange Bearbeitungszeiten

Zuwanderung von Pflegefachkräften – Drittstaatsangehörige

2) „Einreise zum Zweck der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen“ nach § 16d Abs. 1 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für 24 Monate plus 12 Monate Verlängerungsmöglichkeit
→ Ausreichend, um Anpassungslehrgang zu absolvieren
- Voraussetzungen:
 - ✓ (Zwischen)Bescheid über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
 - ✓ Nachweis über Zeitplan der Ausgleichsmaßnahmen (Kursanmeldung etc.)
 - ✓ Nachweis über Sprachkenntnisse (erforderliches Niveau für Maßnahme)
 - ✓ Sicherung des Lebensunterhalts (Richtsatz: BaföG Höchstsatz plus 10 %)
 - ✓ Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG bei Qualifizierungsmaßnahmen mit über 50% Praxisanteil, d.h. Tätigkeit muss vergütet werden
 - ✓ Ausreichender Krankenversicherungsnachweis für beabsichtigten Aufenthaltszeitraum

Zuwanderung von Pflegefachkräften – Drittstaatsangehörige

3) „Einreise zum Zweck des Ablegens einer (Kenntnis- o. Fachsprach)-Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation“ nach § 16d Abs. 5 AufenthG

– Voraussetzungen:

- ✓ (Zwischen)Bescheid über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- ✓ Nachweis über Sprachkenntnisse, die zum Ablegen und Bestehen der Prüfung ausreichen
- ✓ Prüfung, ob Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel, in den nach erfolgreichem Bestehen (d.h. Erhalt der Anerkennung) gewechselt werden soll, erfüllt werden können
- ✓ Prüfung der BA der zukünftigen qualifizierten Beschäftigung, sofern Arbeitsplatzangebot bereits vorhanden